

Gemeinde Horgenzell Bebauungsplan "Kirchesch II"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 09.12.2019, ergänzt am 17.01.2020

Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 06.12.2019

Ort: Landratsamt Ravensburg

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2019 zu einem Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeladen bzw. zur Ausgabe einer schriftlichen Äußerung aufgefordert:

- Behörden:
- Landratsamt Ravensburg, SG 1 Bauleitplanung und Koordination, vertreten durch Fr. [REDACTED]
 - Landratsamt Ravensburg, SG 5 Gewerbeaufsicht, vertreten durch Hrn. [REDACTED]
 - Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, vertreten durch Hrn. [REDACTED]
 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Freiburg i.Br., nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - **Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion Baden-Württemberg, Freiburg i.Br., nicht anwesend (nachträgliche Stellungnahme liegt vor)**
 - Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Tübingen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 3 Naturschutz, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 4 Oberflächengewässer, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 7 Altlasten, Bodenschutz, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)

- Landratsamt Ravensburg, SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, SG 8 SB Kommunales Abwasser, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Technische Werke Schussental (TWS) Netz GmbH, Ravensburg, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 32/Bauleitplanung, Donaueschingen, nicht anwesend (nachträgliche Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister, nicht anwesend
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute, nicht anwesend

Für die Gemeinde bzw. die Planungsbüros waren anwesend:

- Hr. Hauptamtsleiter Flach, Fr. Speth, Gemeinde Horgenzell
- Hr. Sieber (Leitung), Fr. Rechenberger (Stadtplanung), Hr. Bitsch (Immissionsschutz), Büro Sieber

1. Allgemein

- 1.1 Das Plangebiet findet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Wilhelmskirch, in der Gemeinde Horgenzell. Der zu überplanende Bereich grenzt im Osten an bestehende Wohnbebauung sowie den Festplatz an. Nördlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K7975. Westlich sowie südlich des Gebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie ein Intensivobstbaubetrieb mit Besenwirtschaft.
- 1.2 Aufgrund der großen Nachfrage an Wohnbauflächen, will die Gemeinde Horgenzell durch das Plangebiet am südwestlichen Ortsrand von Wilhelmskirch ein neues Wohnbaugebiet für die ortsansässige Bevölkerung schaffen. Für das zu überplanende Gebiet wurde bereits ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet. Ein Teil der Fläche ist bereits in Gemeindebesitz, die restlichen Flächen werden zugekauft.
- 1.3 Der Termin dient dazu, die Rahmenbedingungen für das Vorhaben frühzeitig abzustimmen und offene Fragestellungen zu klären.

2. Planungsrecht

- 2.1 Aufgrund der Lage des Plangebietes soll die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge dessen zu berichtigen.
- 2.2 Bezüglich der Erfüllung des Anbindegebots gem. § 13b BauGB liegt bisher noch keine Rechtsprechung in Baden-Württemberg vor. Daher sieht das Landratsamt Ravensburg beim Bauleitplanverfahren die Anbindung an die bestehende Wohnbebauung grundsätzlich als erfüllt. Die Gemeinde Horgenzell wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bezüglich der derzeitigen Rechtsprechung keine abschließende Sicherheit besteht. Der Anschluss an die bestehende Bebauung im östlichen Bereich des Bebauungsplanes "Kirchesch II" ist weiterhin kritisch zu betrachten. Ein Restrisiko bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach bleibt weiterhin bestehen. Die Verantwortung der Umsetzung nach § 13b BauGB liegt bei der Gemeinde.
- Da in räumlicher Nähe (von ca. 400 m) bzw. im gleichen Ortsteil kein weiterer Bebauungsplan nach § 13b BauGB von der Gemeinde Horgenzell aufgestellt werden soll, ist kein enger räumlicher Zusammenhang gegeben.
- 2.3 Im Rahmen der Abwägung ist von der Gemeinde Horgenzell, der Bedarf von dringend benötigtem Wohnraum im Ortsteil Wilhelmskirch nachzuweisen (*siehe Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen und Regionalverband Bodensee-Oberschwaben*).
- 2.4 Für den nord-östlichen Bereich des städtebaulichen Entwurfes sind Geschoßwohnungsbauten vorgesehen. Hierbei wäre die Erschließung der hinteren Gebäude durch eine Tiefgarage (indirekter Zugang) vorgesehen. Als Möglichkeitsvorschlag, um nötige Stellplätze über eine Tiefgarage zu regeln, wäre es denkbar die Festsetzung der Überschreitungsmöglichkeit für Stellplätze eher gering zu halten.
- 2.5 Des Weiteren sollte bei der Planung generell sparsam mit Flächenverbrauch umgegangen werden. Beim derzeitigen Städtebaulichen Entwurf wurden bisher nur im nord-östlichen Bereich Geschoßwohnungsbauten geplant und im restlichen Plangebiet Einzelhäuser. Es wäre daher sinnvoll weitere Alternativen mit Mehrfamilienhäusern oder Kettenhäusern auszuarbeiten.
- 2.6 Die Gemeinde Horgenzell könnte sich eine weitere Erschließung durch eine Zufahrtsstraße im südlichen Bereich des Plangebietes vorstellen. Dadurch könnte eine weitere Zufahrtsstraße für die südlich gelegene Besenwirtschaft geschaffen und eine Entlastung für das bestehende Wohngebiet erreicht werden. In diesem Fall würde die Zufahrtsstraße jedoch nicht dem neuen Wohngebiet dienen und ist somit gem. § 13b BauGB nicht zulässig.
3. Immissionsschutz
- 3.1 Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärm-Immissionen der nördlichen Kreisstraße K7975 sowie die Gewerbelärm-Immissionen der "Mosterei Kessler" sowie der Wilhelmskircher-Festwiese ein.
- 3.2 In einer Grobabschätzung wurden die Verkehrslärm-Immissionen ermittelt und bewertet. Die Verkehrszahlen aus dem Jahr 2018 wurden auf die kommenden 15 Jahre mit einer 1 %-igen Steigerung des

Verkehrsaufkommens pro Jahr prognostiziert. Im Jahr 2033 wurden 55 Fahrzeuge pro Stunde tags und sieben Fahrzeuge pro Stunde nachts berücksichtigt. Demnach kommt es bis zu einem Abstand von 21 m zum Fahrbahnrand zu Überschreitungen. Aufgrund des Anbauverbots an Kreis-Straßen von 15 m würde lediglich ein kleiner überbaubarer Bereich von den Konflikten betroffen sein, weshalb eine detaillierte Untersuchung nicht erforderlich ist. Die Konflikte werden durch die heute aus Wärmeschutzgründen erforderlichen Isolierverglasung und Massivbauweise gelöst.

- 3.3 Die Mosterei Kessler betreibt Intensivobstbau, eine Besenwirtschaft sowie einen Hofladen.
- 3.4 Um Konflikte mit den Intensivobstbauflächen zu vermeiden, wird ein Mindestabstand von 20 m zwischen Wohnbebauung und Obstplantage eingehalten. Westlich des Plangebiets muss dieser Abstand ebenfalls eingehalten werden, dieser ist allerdings nicht im städtebaulichen Entwurf vermerkt. Die Gemeinde kontaktiert den Landwirt bezüglich einer eingeschränkten Nutzung seiner Flächen im Westen sowie bezüglich einem Nachtbetrieb (z.B. Spritzungen in der Nacht). Falls ein Nachtbetrieb stattfinden sollte, könnte dies zu Konflikten führen.
- 3.5 Die Besenwirtschaft ist von Mittwoch bis Sonntag zwischen 17:00 und 21:00 Uhr in Betrieb. Sonntags ist bereits ab 10:00 Uhr geöffnet. Konflikte durch Gewerbelärm-Immissionen der Besenwirtschaft sind nicht zu erwarten, da die Vorgänge im Inneren des Hauses zu vernachlässigen sind und die Freisitzflächen auf der dem Plangebiet abgewandten Seite liegen. Parkplätze befinden sich ebenfalls auf der abgewandten Seite zum Plangebiet.
- 3.6 Vom Hofladen ist ebenfalls aus den genannten Gründen mit keinen Konflikten zu rechnen.
- 3.7 Das Wilhelmskircher Dorffest findet einmal jährlich Mitte August für vier Tage auf der Festwiese statt. Dieses wird vom ortsansässigen Musikverein organisiert und veranstaltet. Es wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltung als seltenes Ereignis gemäß der Ziffer 7.2 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu werten ist und die entsprechenden Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung eingehalten werden müssen. Da die Festwiese bereits durch näher gelegene, bestehende Wohnbebauung eingeschränkt ist, ist mit keinen Konflikten durch Gewerbelärm-Immissionen im Plangebiet zu rechnen.
- 3.8 Es wurde abschließend besprochen, dass verschiedene Immissionen auf das Plangebiet einwirken, diese allerdings nicht detailliert untersucht werden müssen, da mit keinen Konflikten zu rechnen ist.

4. Natur- und Artenschutz

- 4.1 Die Streuobstbestände befindet sich teilweise im Kernraum bzw. 1.000 m-Suchraum des "Biotopverbund mittlerer Standorte", auf diesen ist im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange einzugehen. Bei den Streuobstbestand handelt es sich um einen ökologisch sensiblen Bereich. Daher sollte bei der Pflanzliste auf die Festsetzung von Obstbäumen geachtet werden.

- 4.2 Eine Einleitung des Oberflächenabflusses aus dem Plangebiet in den nächstgelegenen Bach ("Detzenweiler Bach") wäre nur gedrosselt möglich, da dieser hierfür nicht leistungsfähig genug ist. Wie bereits im städtebaulichen Entwurf berücksichtigt, soll das bestehende Retentionsbecken erweitert werden.
 - 4.3 Beim zu überplanenden Gebiet handelt es sich um landwirtschaftlich hochwertige Böden. Im Rahmen der Abwägung ist darzulegen, dass keine alternative Flächen im Ortsteil Wilhlemskirch vorhanden sind. Des Weiteren sollte die Gemeinde Horgenzell für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept erstellen.
5. Weitere Vorgehensweise
 - 5.1 Die Gemeinde Horgenzell und das Büro Sieber erstellen eine weitere Alternative des städtebaulichen Entwurfes um die Anregungen aus dem Termin umzusetzen.
 - 5.2 Die Gemeinde Horgenzell klärt den Nachtbetrieb mit dem angrenzenden Landwirt ab.

Für eingeladene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, bei denen weder eine Teilnahme an dem o.g. Unterrichts-Termin noch eine Stellungnahme in anderer Form vorliegt, wird angenommen, dass fachliche Informationen bzw. Anregungen oder Einwände zu der beabsichtigten Planung nicht gegeben sind.

i.A. Tina Rechenberger

Abdruck per E-Mail an:

- Fr. Hirlinger
- Fr. Südbeck-Arndt
- Hr. Loup
- Hr. Hummel
- Hr. HAL Flach
- Fr. Speth

Anlage: Schriftliche Stellungnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Büro Sieber
Stadtplanung - Landschaftsplanung -
Artenschutz - Immissionsschutz
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Freiburg i. Br., 28.11.2019
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 19-10722

Mehrfertigung an:
Gemeinde Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Kirchesch II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8223 Ravensburg)

Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 3 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau)

Ihr Schreiben vom 13.11.2019

Anhörungsfrist 04.12.2019

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettang-Subformation und Holozänen Abschwemmmassen. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB (Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung) haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2019_10_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg XForstBW X79095 Freiburg i. Br.
Per E-Mail

Gemeinde Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Freiburg im Breisgau 14.01.2020
Referat Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion
Name Rainer Wendt
Durchwahl 0170-3336121
Aktenzeichen 83-2511.2-436-095 / BBP
Kirchesch II
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan Kirchesch II**
Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim RP Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg nimmt zu den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Kirchesch II` wie folgt Stellung. Im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans liegt kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes. Ferner liegt kein Wald im Abstand von unter 30 Metern.

Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert.

Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wendt



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Tübingen 03.12.2019
Name Astrid Konzelmann-Schnee
Durchwahl 07071 757-3226
Aktenzeichen 21-13/2473.2-01.8 / Hoßkirch
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben vom 12.11.2019

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Horgenzell

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan „Kirchesch II“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 4.

I. Belange der Raumordnung

Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt, im südwestlichen Bereich des Ortsteils Wilhelmskirch ein ca. 3,6 ha großes, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestelltes Gebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zu überplanen, um ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Auf die Flächenbegrenzung in §13b BauGB wird hingewiesen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass der Grundsatz des Flächensparens (§ 1a Abs. 2 BauGB) weiterhin Gültigkeit hat und das zeitlich befristet eingeführte Instrument der beschleunigten Planung nach § 13b BauGB nach dem Willen des Gesetzgebers zur Schaffung dringend benötigten Wohnraumes, nicht jedoch zur „vorsorglichen“ Ausweisung neuer, nicht aus dem FNP entwickelter Wohnbaugebiete ohne Anwendung der im Regelverfahren zu beachtenden naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen dienen soll.

Das Landratsamt wird um sorgfältige Prüfung gebeten, ob vorliegend die Voraussetzungen für eine Planung im beschleunigten Verfahren gegeben sind.

II. Belange der Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen Bedenken gegenüber der oben genannten Planung, da hier besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe I) im Umfang von knapp 4 ha umgewidmet und damit dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen werden. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bei Flächen der Vorrangflur Stufe I handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst (Erschließung, Schlaggröße, Standort für Sonderkulturen...) für den ökonomischen Landbau unverzichtbar, und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland müssen ausgeschlossen bleiben.

Aufgrund der geplanten Umwidmung entsprechend hochwertiger Flächen bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Im Rahmen einer ggfs. erforderlichen Abwägung sind dementsprechend agrarstrukturelle Belange besonders zu berücksichtigen. Hierzu ist es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht erforderlich, landwirtschaftliche Belange zunächst darzustellen sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Landwirtschaft. Zur Beschreibung landwirtschaftlicher Belange und einer Abschätzung der Auswirkungen der Planungen kann zum einen die Vorrangflur, die neben der Bodengüte auch agrarstrukturelle Faktoren (s.o.) berücksichtigt, herangezogen werden. Die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen ist grundsätzlich bei entsprechender Flächenknappheit von umso größerer Bedeutung. Ggfs. ist auch zu prüfen, ob die Inanspruchnahme im vorgesehenen Umfang erforderlich ist, und ob evtl. an anderer Stelle Flächen vorhanden sind, die agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.

Die Abgrenzung des Plangebietes sieht offenbar die Einhaltung von Abständen gegenüber den südlich gelegenen Intensivobstanlagen (Pflanzenschutzanwendung) vor, jedoch führt dies auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zu Missformen und einer Verringerung der Schlaggrößen, die eine wirtschaftliche Nutzung stark einschränken. Abstände zu den westlich gelegenen Intensivobstanlagen sind nach dem städtebaulichen Entwurf zudem nicht vorgesehen, so dass hier die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in Ihrer Nutzung ggfs. eingeschränkt werden.

III. Belange des Naturschutzes

Da der bisher nicht untersuchte und nicht nachvollziehbare SO des Plangebietes dessen artenschutzrechtlich relevantester Teil ist, dürften entsprechende Nachuntersuchungen angezeigt sein.

IV. Belange des Forsts

Für die Stellungnahme der höheren Forstbehörde ist ab Januar 2020 das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.

Wegen der erforderlichen Umstrukturierung kann die von Ihnen gesetzte Frist zur Abgabe der Stellungnahme nicht eingehalten werden. Bitte stimmen Sie sich wegen einer Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme zu den Belangen des Forsts mit dem Regierungspräsidium Freiburg ab:

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 8

79095 Freiburg

E-Mail: Abteilung8@rpf.bwl.de

gez.

Konzelmann-Schnee

Tina Rechenberger

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2019 17:23
An: j.muenst@horgenzell.de
Cc: Tina Rechenberger
Betreff: Lkr. RV, Horgenzell, Bebauungsplan "Kirchesch II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Münst,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das Plangebiet befindet sich in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Katholische Pfarrkirche SS. Johannes Baptist und Johannes Evangelist, einem Kulturdenkmal gem. § 28 DschG, das von der Regionalplanung auch als raumwirksames Kulturdenkmal erkannt worden ist.

Die geplanten Wohnhäuser sollen vor allem westlich und südwestlich eines bestehenden Neubaugebietes entstehen. Da die ursprüngliche und einst markante Ortsrandlage der Kirche (Vgl. Anlage Karte) bereits durch das bestehende Neubaugebiet verloren ging, ist für die geschützte Umgebung der Kirche inzwischen nur noch die Blickachse von der von Wolketsweiler kommenden K 7975 auf die Kirche von denkmalfachlicher Bedeutung. Um diesen Blick zur Kirche weiterhin freizuhalten, sind insbesondere das Grundstück Flst.-Nr. 3/1 und der nordöstliche Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 43 von einer Bebauung freizuhalten. In Hinblick darauf ist es fraglich, ob man die beiden im Plangebiet ganz um Norden zur Straße hin geplanten Baufenster umsetzen sollte, da diese eine weitere bauliche Entwicklung auf dem Grundstück 43 implementieren könnten.

Unabhängig von dieser Empfehlung ist festzuhalten, dass der Blick auf die Kirche dadurch dennoch nicht gefährdet ist, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist

Von: Daniela Eberle [mailto:d.eberle@buerosieber.de]
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 16:11
An: FPS - Abteilung 8 (RPS) Kopfstelle LVN
Cc: Tina Rechenberger
Betreff: Bebauungsplan "Kirchesch II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen zum Bebauungsplan "Kirchesch II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniela Eberle

Durchwahl: 0 83 82 / 2 74 05 - 83

Falls Sie vergessen haben sollten, die Lesebestätigung an uns zurück zu schicken, bitten wir Sie höflichst, den Empfang dieser E-Mail zu bestätigen.

Büro Sieber

Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz

Hubert Sieber Dipl.-Ing. Stadtplaner Architekt Regierungsbaumeister

Am Schönbühl 1

88131 Lindau (B)

tel.: 0 83 82 / 2 74 05 - 0

fax: 0 83 82 / 2 74 05 - 99

email: info@buerosieber.de

web: www.buerosieber.de

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Büro Sieber
Frau Rechenberger
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-28
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
fink@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

12.11.2019

Fr. Rechenberger

Unser Zeichen

I. Fink

Datum

25. Nov. 2019

Bebauungsplan „Kirchesch II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Ortsteil Wilhelmskirch, Gemeinde Horgenzell

**hier: Termin zur Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Rechenberger,

zum Bebauungsplan „Kirchesch II“ bringt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben für den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Flächenanteil keine Anregungen und Bedenken vor.

Dem gesamten Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans stehen entsprechend dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan (1996) und seinem Fortschreibungsentwurf bezüglich der regionalen Freiraumstruktur keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.

Vor dem Hintergrund jedoch, dass mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden soll und der § 13b BauGB vom Gesetzgeber als zeitlich befristetes Instrument zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum (nicht zur „vorsorglichen Ausweisung“ neuer, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Wohngebiete) geschaffen wurde, erscheint der Geltungsbereich überdimensioniert.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keinen Textteil und damit keine Begründung des Bedarfs, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt keine konkretere Aussage zur Planung getroffen werden kann.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben zum Bebauungsplan Kirchesch II keine weiteren Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Isolde Fink

Horgenzell-Kirchesch II-Wilhelmskirch - 4-1.doc

Gemeinde Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Bau- und Umweltamt

- Bauleitplanung und Koordination-

Ansprechpartner: Andrea Hirlinger

Durchwahl: 0751/85-4134
Telefax: 0751/8577-4134
E-mail: a.hirlinger@rv.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen: BLP/2804/19/401-621.41-fB
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 04.12.2019

Bebauungsplan "Kirchesch II" und die örtlichen Bauvorschriften, Horgenzell

Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) i.V.m. § 13b BauGB

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Straßenbauamt

Herr Kuhm, Tel. 0751 852412

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1.1 Art der Vorgabe

Das Plangebiet befindet sich an der K 7975 außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine

3. Bedenken und Anregungen

1. Zufahrt / Erschließung

Eine neue Zufahrt zur Erschließung des Plangebietes, die außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Kreisstraße liegt, kann wie in den Planunterlagen dargestellt, ausnahmsweise zugelassen werden.

Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge von der Kreisstraße können wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet werden.

2. Anschluss an die K 7975

Die Zufahrt zur Kreisstraße ist frostsicher auszubauen, an die Höhenlage der Kreisstraße anzupassen und bituminös zu befestigen. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sowie die Gradienten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien auszuführen. Eine entsprechende Planung ist dem Straßenbauamt vorab zur Prüfung vorzulegen.

3. Sichtfelder

An der neuen Einmündung in die K 7975 sind folgende Sichtfelder erforderlich (Tiefe: Gemessen i. d. Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße; Länge: Parallel zur Straße gemessen von der Achse der Zufahrt):

In Fahrtrichtung Wolketsweiler: Tiefe = 3,00 m, Länge = 200 m

In Fahrtrichtung Ortsmitte: Tiefe = 3,00 m, Länge = 110 m

Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die Sichtfelder sind im Bebauungsplan einzutragen.

4. Baugrenzen

Für die Baugrenzen entlang der K 7975, außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße, ist ein Mindestabstand zum befestigten äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße von ≥ 15 m einzuhalten.

Die Baugrenzen sind im Bebauungsplan einzutragen.

5. Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.

Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung (Versickerung) des anfallenden Oberflächenwassers über die Bankett- und Böschungsflächen der Kreisstraße ist zu gewährleisten. (§ 3 (1) 5 WHG).

Falls im Bereich des neuen Wohngebiets zur Ableitung von Oberflächenwasser, eine Entwässerungsmulde erforderlich wird, muss die betriebliche und bauliche Unterhaltung dieser Entwässerungsanlage an die Gemeinde übergehen.

6. Bepflanzung

Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen freigehalten werden (siehe 3.).

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 7,50 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 7975 einzuhalten.

7. Immissionen

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm der K 7975 vorbelastet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

8. Versorgungs- und Abwasserleitungen

Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraße in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenbauamt einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Hirlinger

BP "Kirchesch II" u. öBV, § 13b BauGB, Horgenzell

Scoping Termin: 6.12.2019

Naturschutz

Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre.

Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1.

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bzw. nach ausgleichenden Maßnahmen verbleiben bedarf es immer der Ausnahme

Auch im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzuarbeiten.

Um die Ortschaft Wilhelmskirch befinden sich noch einige intakte und wertvolle Streuobstbestände der Pr. I, die z.T. auch zum „Biotopsverbund mittlerer Standorte“ gehören.

Durch die Planung ist u.a. einer der Streuobstbestände (Pr. I) betroffen bzw. grenzt an diesen direkt an, der als Kernfläche des „Biotopverbundes mittlerer Standort“ kartiert ist.

Bei einer im Jahr 2017 durchgeführten Nachkartierung der Streuobstbestände (-komplex) um Wilhelmskirch wurde ein hoher Artenreichtum an Vögeln und Fledermäusen festgestellt (vgl. Bogen Zielartenkartierung Streuobstkomplex vom 11.03.2017): Die ökologische Wertigkeit dieser Bestände zeigt sich an folgenden besonders bzw. streng geschützten vorkommenden Arten:

Darin wird ein sehr struktur- und baumreicher Bestand (fast 500 Bäume) unterschiedlicher Gestalt beschrieben mit unterschiedlichen Altersstufen, Formen, wie z.B. Hochstämme, Mittelstämme, Jungpflanzungen, Baumreihen, Einzelbäume usw. Sie bilden einen Gürtel um den Siedlungsbereich von Wilhelmskirch.

Die Bestände wurden als ökologisch sehr wertvoll eingestuft, da in diesen u.a. Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Verdacht auf Fransenfledermaus, Bart-, möglicherweise auch Brandtfledermäuse sowie Langohren, Mausohren, Zwergfledermaus (z.B. Kirche) festgestellt wurden. Zudem wurden auch verschiedene europäische Vogelarten (z.B. mind. 2 Reviere Grünspecht, 3 Buntspechte, 1 Revier Neuntöter, 4 Bruten Greifvögel, wie Mäu-

Landratsamt
Ravensburg

Postfach 1940
88189 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 650 501 10)

IBAN:
DE87650501100048000323
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

seebussard, Verdacht auf Rotmilanbrut, Schleiereule, Turmfalke Grünfinke, Feldsperlinge, Grauschnäpper....) festgestellt.

Des Weiteren wurde neben einer großen Zahl an Rauchschnäpper (ca. 40-50 Brutpaare) auch Bruten von Turmfalke (in Hochstämmen), Schleiereule sowie Verdacht auf Brut von Rotmilan, Mäusebussard 2x u.a. festgestellt. Weiter wurden die Feldgrille, der Balkenschroter etc. genannt.

In den bestehenden umliegenden Ställen in Wilhelmskirch ist mit weiteren Arten zu rechnen, da wie oben beschrieben im Umfeld Fledermausbestände bekannt sind (z.B. Brandfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus).

Es besteht die Gefahr, dass die relevanten nahrungsreichen und mit Habitatbäumen besetzten Streuobstflächen Gefahr laufen weiter durch Baugebiete etc. gerodet zu werden. Diese Entwicklung ist sehr negativ für den Erhaltungszustand der oben beschriebenen relevanten Arten.

Die Wertigkeit zeigt sich auch durch sehr viele Habitatbäume mit Specht-, Fäulnishöhlen, Mulmhöhlen mit viel Substanz von Kotpillen div. Käfer, wie Rosenkäfer, Balkenschroter u.a., mehrere Laufkäferarten. Im Bestand gibt es auch viele Horste bzw. von Turmfalken genutzte Rabenkränhenester. Ebenfalls bestehen viele Walnussbäume und Altbaumbestände.

Die Auswirkungen der Bebauung auf die geschützten Arten sind darzustellen. U.E. ist es notwendig, den Kernraum des „Biotopverbunds mittlerer Standorte“, insbesondere die ggf. zu fällenden Bäume, auf Vogel- und Fledermausvorkommen genauer zu untersuchen. Eventuell sind auch Leitlinien von Nahrungssuchflügen der Fledermausarten betroffen..

1.2 Biotopverbund § 21 BNatSchG, § 22 NatSchG

Die Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund mittlerer Standorte sind zu prüfen. Mit der Planung wird ein Kernraum sowie der 1000m-Suchraum des „Biotopverbundes mittlerer Standorte“ tangiert bzw. teilweise überplant. Der Kernraum ist gleichzeitig auch als Streuobstfläche Pr. I kartiert..

Südöstlich der Kernfläche des „Biotopverbund mittlerer Standorte“ sowie südwestlich des Plangebietes (teils im Biotopverbund) sollen im Rahmen einer Ökokontomaßnahme extensive Streuobstwiesenflächen angelegt werden. Mit dieser Maßnahme soll der bestehende „Biotopverbund mittlerer Standorte“ gestärkt werden.

Oberflächengewässer

Fr. Linder, Tel.: 0751 85-4246

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

Gewässerläufe

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächste Gewässer, der Güllenbach (auch Detzenweiler Bach genannt), liegt etwa 200 m östlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches.

Oberflächenwasserabfluss:

Der Güllenbach/Detzenweiler Bach entspringt erst in der Ortschaft Wilhelmskirch und ist daher im Oberlauf besonders empfindlich und nur bedingt leistungsfähig. Sollte der Güllenbach als Vorfluter angedacht sein, ist deshalb besonders darauf zu achten, dass ein hydraulischer Stress des Gewässers vermieden wird.

Grundsätzlich darf sich durch die Neuversiegelung aus dem Plangebiet das Hochwasserabflussverhalten des Güllenbachs für die nachfolgende Bebauung durch zeitliche Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses nicht nachteilig auswirken. Es ist deshalb darauf hinzuwirken

ken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet.

Die schadlose Ableitung von Drossel- und insbesondere von Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung ist in der abwassertechnischen Erschließungsplanung entsprechend nachzuweisen und die ausreichende Leistungsfähigkeit des Güllenbachs im weiteren Bebauungsplanverfahren darzulegen.

In der gemeindlichen Abwägung sollte auch berücksichtigt werden, dass zusätzliche hydraulische Belastungen und evtl. negative Veränderungen am Hochwasserabflussverhalten des nachfolgenden Gewässernetzes auch außerhalb der Ortschaft Wilhelmskirch ausgeschlossen werden können (§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG).

2. Hinweise

Starkregenrisikovorsorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge von Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG).

Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“.

Weiterführende Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

Bodenschutz

Fr. Dr. Eberhardt, Tel.: 0751 85-4215

Bedenken und Anregungen

Um die im BBodSchG und BauGB (§§ 1, 4 u. 7 BBodSchG, §§ 1a Abs. 2, 1a Abs. 3, 1 Abs. 6 Nr. 7, 202 BauGB) geforderte nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen, sollen bereits im Bebauungsplanverfahren die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden. Hierfür soll ein Bodenschutzkonzept und ein -plan erstellt sowie eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt werden. In der beigefügten Anlage „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst und sollen als Orientierung für die Abarbeitung der Belange des Bodenschutzes dienen.

Die Belange des Bodenschutzes sollen im BP-Verfahren ermittelt, bewertet und sachgerecht abgewogen werden und zudem ihren Niederschlag in Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan finden.

Hinweise

Am Standort liegen nach der Bodenschätzung zum Teil sehr hochwertige Böden vor mit Bodenzahlen von bis zu 60. Solche hochwertigen Böden sind vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen und sollten wenn möglich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>

Altlasten

Fr. Löw, Tel.: 0751 85-4218

keine Anregungen und Bedenken

Abwasser

Fr. Fitzgerald, Tel.: 0751 85-4266

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, §§ 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2) WHG.

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Einleitung in einen Vorfluter:

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.

2. Hinweise

Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

Grundwasser

Fr. Bloch, Tel.: 0751 85-4269

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserversorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

2. Bedenken und Anregungen

Grundwasserschutz

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

(§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen.

Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

3. Hinweise

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem.

§ 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Tina Rechenberger

Von: Urban.Herz@telekom.de
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2019 16:48
An: j.muenst@horgenzell.de
Cc: Tina Rechenberger
Betreff: Stellungnahme Bauleitplanverfahren, Bebauungsplan Kirchesch II, in Horgenzell, OT Wilhelmskirch
Anlagen: DT-Bestand_NBG_Kirchesch_II_Horgenzell-Wilhelmskirch.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Rechenberger,

Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Kirchesch II, in Horgenzell, OT Wilhelmskirch
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.**

Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

Mit freundlichen Grüßen

Urban Herz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
Netzexperte PB7 Strukturplanung PTI 32

Karlstr. 84, 72766 Reutlingen
+49 7121 100-6559
E-Mail: urban.herz@telekom.de
<http://www.telekom.de>

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Mit freundlichen Grüßen

Urban Herz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
Netzexperte PB7 Strukturplanung PTI 32
Karlstr. 84, 72766 Reutlingen
+49 7121 100-6559
E-Mail: urban.herz@telekom.de
<http://www.telekom.de>

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschingen				
ONB	Horgenzell	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	751A	Sicht	Lageplan
		Name	herz.urban , PTI 32	Maßstab	1:750
		Datum	16.12.2019	Blatt	1



unitymedia

Ein Vodafone Unternehmen

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Büro Sieber
Frau Rechenberger
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Bearbeiter(in): Frau Herlein
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-155
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-5427

Datum
21.11.2019

Seite 1/1

Bebauungsplan "Kirchesch II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell

Sehr geehrte Frau Rechenberger,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

www.unitymedia.de

Netze BW GmbH · Postfach 12 55 · 88396 Biberach

Gemeinde Horgenzell
Kornstr.44
88263 Horgenzell

Name Sumeja Cosic
Bereich NETZ TESN
Telefon +49 7351 532409
E-Mail S.Cosic@netze-bw.de
Ihr Zeichen Büro Sieber
Ihr Schreiben 12.November 2019

Datum 28. November 2019
Seite 1/2

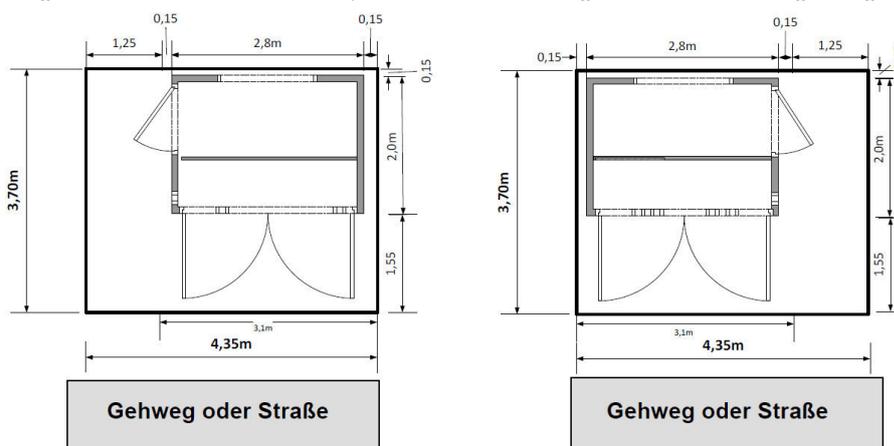
Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kirchesch II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. ³⁴ Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.

Um die Versorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen, bitten wir Sie in ihrer weiteren Planung einen Stellplatz für eine Umspannstation sicherzustellen. Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt.



Versorgungsfläche ca. 16m²
Höhe Stationsgebäude ca. 1,8m

Netze BW GmbH

Adolf-Pirrung-Straße 7 · 88400 Biberach · Postfach 12 55 · 88396 Biberach · Telefon +49 7351 53-0 · www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray



Für die weitere Koordinierung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektierer Herr **Thomas Rieger**:

Telefon: +49 7520 96676 -403

Mobil: +49 172 7341767

E-Mail: t.rieger@netze-bw.de

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Sumeja Cosic

Netzplanung



Gemeinde Horgenzell
 Bebauungsplan "Kirchesch II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Städtebaulicher Entwurf vom 12.11.2019
 M 1: 1.500
 12.11.2019

Bürgermeisteramt

Eng. 09. Dez. 2019

Horgenzell



TWS Netz GmbH | Postfach 120455 | 88202 Ravensburg

Frau
Josephine Münt
Gemeindeverwaltung Horgenzell
Hauptamt
Kornstr. 44
88263 Horgenzell

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-0
www.tws-netz.de

Richard Baur
Tel.: 0751 804-2173
Fax: 0751 804-2373
Richard.Baur@tws-netz.de
AktID: 4752238

Bebauungsplan Kirchesch II – Wilhelmskirch Stellungnahme

03.12.2019

Sehr geehrte Frau Münt,

die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Gesamterschließung das oben genannte Wohngebiet bei Bedarf (falls keine anderen Energieträger vorgesehen sind) mit Erdgas zu versorgen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeit oder eventuell notwendige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.

Freundliche Grüße

TWS Netz GmbH

i. A. Richard Baur

i. A. Patrick König

TWS Netz GmbH

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
Bürgermeister
der Stadt Weingarten
Alexander Geiger

Geschäftsführer:
Helmut Hertle, Dr. Andreas Thiel-Böhm
Sitz der Gesellschaft:
Ravensburg, Amtsgericht Ulm
HRB 720728

USt.-IdNr.:
DE 814 803 855
Steuer-Nr.:
77080/07233

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
IBAN: DE71 6505 0110 0298 32
BIC: SOLADES1RVB

